

Schachverein Lauf an der Pegnitz

Satzung

(Fassung vom 30. Januar 1997,
geändert am 06. März 2000, 07. Februar 2002, 26. Juli 2005, 27. Juli 2006, 31. Januar 2008)

I. Name, Sitz, Aufgabe, Organisation:

§ 1

Der Verein führt den Namen „Schachverein Lauf a. d. Pegnitz“. Er hat seinen Sitz in Lauf.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schachsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung schachsportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes **„Steuerbegünstigte Zwecke“** der Abgabenordnung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Alle parteipolitischen, konfessionellen oder sonst zweckfremden Bestrebungen sind ausgeschlossen

§ 6

Der Verein gehört dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) und dem Bayerischen Schachbund (BSB)

II. Mitgliedschaft:

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf Antrag und durch eine Beitrittserklärung erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Wird der Antrag abgelehnt, so kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt aus dem Verein. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und ist nur am Ende eines Kalenderjahres mit einer Mindestfrist von einem Vierteljahr möglich.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
 - a) wegen unehrenhaften Handelns innerhalb und außerhalb des Vereins;
 - b) wegen schweren Verstoßes gegen die Ziele oder Satzung des Vereins;
 - c) wenn es trotz schriftlicher Mahnung vonseiten des Vereins länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist.
3. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheids Einspruch beim 1. Vorsitzenden einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 9

Arten der Mitgliedschaft

1. Es ist aktive und fördernde Mitgliedschaft möglich.
2. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder, soweit sie über 16 Jahre alt sind, haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind wählbar. Ausgenommen sind die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden, des Kassiers und des 1. Jugendleiters, für die Mitglieder erst wählbar sind, soweit sie über 18 Jahre sind.
2. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benützen und sich an den Vereinsveranstaltungen zu beteiligen.
3. Sie sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

III. Organe des Vereins

§ 11

Organe des Vereins sind:

- A der Vorstand**
- B die Mitgliederversammlung**

- A Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und leitet den Verein mit der größtmöglichen Sorgfalt.
- B Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und regelt die Vereinsangelegenheiten durch Beschlussfassung, soweit die Erledigung nicht dem Vorstand übertragen ist.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassier
 5. dem Mitgliederreferenten
 6. dem Spielleiter
 7. dem Schach- und Bücherwart
 8. dem Pressewart
 9. dem Jugendpressewart
 10. dem 1. Jugendleiter
 11. dem 2. Jugendleiter
 12. dem Vergnügungswart
 13. dem Internetbetreuer

2. Scheiden Vorstandsmitglieder während des Geschäftsjahres aus, so werden sie durch Beschluss des Vorstands ersetzt.

§ 13

Vertretung des Vereins:

Der Verein wird nach innen und außen durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 14

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Die näheren Aufgaben des Vorstands und seiner Mitglieder werden durch die Geschäftsordnung bestimmt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand hat die ihm durch Satzung und Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäfte mit Sorgfalt zu erledigen.

§ 15

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, hat das Recht, jederzeit eine Vorstandssitzung einzuberufen. Er muss dies auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern binnen einer Frist von einer Woche nach gestelltem Verlangen tun.
4. Die Art der Stimmabgabe in der Vorstandssitzung bestimmt der Vorsitzende. Auf Verlangen von mind. Zwei Vorstandsmitgliedern muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

§ 16

Auslagen

Den Vorstandsmitgliedern werden die notwendigen Auslagen erstattet.

§ 17

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt. Sie soll bis Ende Februar jeden Jahres einberufen werden.
2. Eine Mitgliederversammlung kann, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, aus besonderen Gründen einberufen werden (außerordentliche Mitgliederversammlung).
3. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und ist mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt in der Pegnitz-Zeitung und durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekannt zu machen.

§ 18

Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

1. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss jeweils enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigten
 - b) Bericht des Vorstands, Kassen- und Revisionsbericht
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Neuwahl des Vorstands
 - e) Gegenstand etwa vorliegender Anträge (soweit bereits bei Einberufung gestellt).
2. Über die Zulassung weiterer Anträge entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§ 19

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen außerdem:

1. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
2. Satzungsänderungen
3. Behandlung von Beschwerden gegen den Vorstand
4. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschlüsse über die Teilnahme des Vereins an Veranstaltungen

§ 20

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig
2. Über die Form der Abstimmung entscheidet der 1. Vorsitzende. Es wird entweder durch Handaufheben oder mittels Stimmzetteln schriftlich und geheim abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.
3. Im allgemeinen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des behandelten Antrags.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen zu Ihrer Gültigkeit jedoch mindestens der Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
6. Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21

Wahlen

1. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich und geheim gewählt. Wenn für ein Amt nur ein Bewerber kandidiert, so kann dieser durch Akklamation gewählt werden.
2. Gewählt ist ein Bewerber, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht beim 1. Wahlgang keiner der Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl der beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl statt.

§ 22

Kassenprüfung

1. Die Kasse muss alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Revisoren so rechtzeitig vor der Hauptversammlung geprüft werden, dass der Prüfungsbericht der Hauptversammlung mündlich oder schriftlich erstattet werden kann.

§ 23

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende kann in wichtigen Angelegenheiten von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Sie muss einberufen werden:
 - a) wenn dies entweder drei Vorstandsmitglieder oder 10 Vereinsmitglieder schriftlich verlangen,
 - b) wenn die Stelle des 1. Vorsitzenden vor dem 1. Oktober eines Jahres frei wird.
3. Für die Form der Einberufung gilt §17 Abs. 2 entsprechend (d.h. fristgerecht und durch Aushang bzw. Zeitungsanzeige veröffentlicht)

IV. Allgemeines

§ 24

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 25

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuergünstigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 26

Haftung

Für Rechtsgeschäfte der Organe haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der einzelnen Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 27

Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Neufassung der Vereinssatzung wurde einstimmig beschlossen durch die Generalversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) am 30. Januar 1997.

Diese Satzung wurde am 06.03.2000 nach den neuen Rechtschreibregeln neu geschrieben.

Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung am

07.02.2002

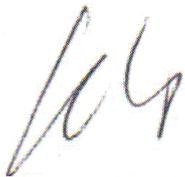
26.07.2005

09.02.2006

27.07.2006

31.01.2008

Lauf a.d. Pegnitz, den 31. Januar 2008



Georg Petersammer, 1. Vorsitzender



Dietrich Berner, 2. Vorsitzender